



Förderkreis MS Klostersande e.V.

Satzung in der Fassung vom 9. Dezember 2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins	2
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	2
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis MS Klostersande e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein Förderkreis MS Klostersande e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, insbesondere die Förderung und somit der Erhalt des maritimen Kulturgutes der Region, und der Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck Heimatpflege wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung der Fahrtüchtigkeit und Restaurierung der MS Klostersande, Ausflugs- und Erprobungsfahrten mit der MS Klostersande, handwerkliche und technische Arbeiten an der MS Klostersande, Teilnahme an Veranstaltungen der Region, wie z.B. der Florawoche, dem Hafenfest oder der Matjeswoche in Glückstadt. Es werden Besichtigungen der MS Klostersande und Informationsveranstaltungen zur Geschichte des Schiffes, der Binnenschifffahrt in der Region und der Geschichte des Elmshorner Hafens veranstaltet.
- (4) Der Zweck Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Nutzung der MS Klostersande als Veranstaltungsort. Die MS Klostersande wird der Öffentlichkeit durch die Veranstaltung von Konzerten und die Vermietung der Räumlichkeiten an Mitglieder des Vereins bekannt gemacht und die Kulturszene Elmshorns durch das Veranstaltungsangebot bereichert.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern für bestimmte Aufgaben eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG jährlich zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist auf mindestens sieben, maximal neun beschränkt. Fördermitglieder des Vereins können Personen werden, die die Aufgaben des Förderkreises durch einmalige oder regelmäßige

Geldspenden oder Sachspenden fördern wollen. Die Höhe der regelmäßig zu erbringenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Förderkreises kein Stimmrecht. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Zustimmung des Vorstandes. Bei Einstellung der Spenden erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- (2) Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder erfolgt per Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet
 - a. mit dem Tod des aktiven Mitgliedes;
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet

- d. mit dem Tod des Fördermitgliedes
 - e. durch freiwilligen Austritt
 - f. durch Ausschluss aus dem Verein
 - g. durch Beendigung der regelmäßigen Spenden (spätestens nach zweimaligen Nichtzahlen des jährlichen Spendenbetrags).
- (4) Der freiwillige Austritt eines Aktiven Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - (5) Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes und eines Fördermitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung,
 - a. wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - b. wenn ein aktives Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.

- (6) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und die Höhe der Geldspende für Fördermitglieder.
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 8/9 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird den anwesenden Mitgliedern binnen 5 Tagen nach der Versammlung elektronisch zugeleitet. Binnen zwei Wochen können Änderungen des Protokolls verlangt werden. Erfolgen keine Änderungsanträge, gilt das Protokoll als angenommen. Das Protokoll wird von dem in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll muss folgende Informationen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Die Person des Versammlungsleiters.
 - c. Die Namen der erschienen aktiven Mitglieder
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es

erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen, die aus dem Kreis der aktiven und/oder Fördermitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er leitet den Verein und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand legt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vor, die insbesondere die Erfüllung des Vereinszwecks darstellt. Die Jahresabrechnung ist von mindestens einem, maximal zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung allen Aktiven Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Auflösung vorgelegen hat.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Elmshorn, Industriemuseum, mit der Auflage, die KLOSTERSANDE unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich dem Erhalt als schwimmendes, fahrtüchtiges Denkmal für die Allgemeinheit zu erhalten.

Elmshorn, Oktober 2023